

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1989/2/17 88/18/0294

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1989

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §13 Abs1;  
AVG §13 Abs3;  
AVG §56;  
AVG §73 Abs2;  
B-VG Art132;  
VwGG §27;  
VwGG §42 Abs5;  
VwRallg;

## **Rechtssatz**

Jede Partei des Verwaltungsverfahrens hat einen Anspruch auf Erlassung eines Bescheides, wenn ein Antrag offen ist (Hinweis B VS 15.12.1977, 934/73, VwSlg 9458 A/1977). Dieser Anspruch ist auch dann gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Zurückweisung des Antrages vorliegen (Hier wäre es daher

Aufgabe der Behörde gewesen, der Partei allenfalls gemäß 13 Abs 3 AVG einen Auftrag zur Behebung der Formgebrechen zu erteilen. Nach fruchtlosem Ablauf der bestimmten Frist wäre die Behörde berechtigt und verpflichtet gewesen, den Antrag zurückzuweisen. Mit Ablauf der bestimmten Frist hat sich somit

der Anspruch der Partei auf Erlassung einer Sachentscheidung, also eines materiellen Bescheides, in einem solchen auf Erlassung eines Zurückweisungsbescheides, somit eines formellen Bescheides, gewandelt).

## **Schlagworte**

Anspruch auf Sachentscheidung Allgemein Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheide Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide Individuelle Normen und Parteienrechte  
Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Parteistellung Parteiantrag Verbesserungsauftrag  
Nichtentsprechung Zurückweisung verfahrensrechtlicher Bescheid Verhältnis zu §73 Abs2 letzter Satz AVG

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1989:1988180294.X01

## **Im RIS seit**

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)